

**Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“**

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

5. Jahrgang

Haldensleben, den 23.02.2012

Ausgabe 1/12

<u>Nr.</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1.	<b>1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Gebührensatzung</b>	2
2.	<b>2. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) für das Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“</b>	3

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben- hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in den Verbands- und Einheitsgemeinden zur kostenlosen Mitnahme aus
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.avh-untere-ohre.de](http://www.avh-untere-ohre.de) unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“**

**- Gebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 22. Februar 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Die Mengengebühr für die Einleiter nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 1,66 Euro/m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser.

**§ 2**

**§ 5 Abs. 1 – Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben – wird Satz 4 wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt 4,36 Euro/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

**§ 3**

**§ 5 Abs. 2 - Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung aus Hauskläranlagen - Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt 29,03 Euro/m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlammes.

**§ 4**

**§ 7 wird um Abs. 1.1 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bundesstraßen wird nach den Fahrbahnflächen bemessen, deren Niederschlag in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup> Fläche der Fahrbahn.

**§ 5**

**§ 8 Abs. 2 wird um lit. c) und d.) ergänzt:**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt:

- c.) für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bundesstraßen im Trennsystem über einen eigens vorhandenen Regenwasserkanal und indirekter Einleitung in ein Gewässer je m<sup>2</sup> befestigter Fläche (Fahrbahn): 0,26 €
- d.) bei der Niederschlagswasserableitung von Bundesstraßen über ein Mischsystem und Behandlung auf der Kläranlage je m<sup>2</sup> befestigter Fläche (Fahrbahn): 0,46 €

**§ 6**


**§ 12 Abs. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.**

**§ 7**

Die Satzungsänderung zu §§ 1 bis 3 und § 6 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die Satzungsänderung zu § 4 und 5 tritt zum 01. März 2012 in Kraft.

Haldensleben, 22. Februar 2012

  
Achim Grossmann  
Verbandsgeschäftsführer



## 2. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) für das Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 22. Februar 2012 die folgende Änderungsfassung beschlossen:

### § 1

Im § 15 **Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage** Abs. 7.) wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

### § 2

Der § 16 **Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage** wird um Abs. 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- (3) Der AVH ist berechtigt, für bestehende und für neue Anlagen, innerhalb einer durch ihn festzusetzenden Frist, Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, zu verlangen. Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte hat für die Dichtheitsprüfung eine anerkannte Fachfirma zu beauftragen. Über die Dichtheitsprüfung ist von der anerkannten Fachfirma ein Dichtheitsprotokoll zu erstellen. Das Dichtheitsprotokoll ist dem AVH innerhalb der gesetzten Frist zu übergeben.
- (4) Soweit eine Kleinkläranlage betrieben wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem AVH die Wartungsprotokolle innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wartung unaufgefordert zu übergeben und das Betriebstagebuch auf Verlangen vorzulegen.

Durch Sichtung der Wartungsprotokolle wird geprüft, ob die Wartung der Kleinkläranlage in den erforderlichen Abständen durchgeführt wird, die Wartung bei vollbiologischen Anlagen durch einen Fachkundigen erfolgt und im Rahmen der Wartung Mängel festgestellt und diese in angemessener Zeit behoben worden sind.

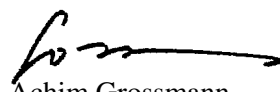
Durch die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch wird geprüft, ob die Kontrollen des Sachkundigen (in der Regel der Betreiber der Anlage) ordnungsgemäß nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.

Fachkundiger im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber von Nachweisen über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen. Der Nachweis der Fachkunde ist erbracht, wenn die Person an einem Fachkundelehrgang teilgenommen hat und im Besitz eines Dokuments über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen ist.

### § 3

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 22. Februar 2012



Achim Grossmann  
Verbandsgeschäftsführer

